

SATZUNGEN

des Vereins „Oesterreichische Interpretengesellschaft“ (OESTIG)

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Oesterreichische Interpretengesellschaft“ (OESTIG) und ist im zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 100051244 registriert.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Die Gründung von Zweigstellen, diese ohne eigenen Vereinscharakter, sowie allenfalls von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 3

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

- a) Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, bei denen es sich um ausübende Künstler (Musiker/innen, Sänger/innen, Tänzer/innen, Schauspieler/innen, Ensemblemitglieder etc.) handelt, in rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, künstlerischen und kulturpolitischen Belangen zu vertreten und wahrzunehmen.
- b) Der Verein setzt sich insbesondere für das Interesse derselben an einem gerechten Entgelt bzw. finanziellen Ausgleich für die Nutzung ihrer auf Ton- und Bildtonträgern aufgenommenen Darbietungen sowie ihrer Live-Darbietungen, aber auch für die sonstige Wahrung und Förderung der den ausübenden Künstlern in Verbindung mit ihren Darbietungen zukommenden urheberrechtlichen Leistungsschutzrechte ein. Dies erfolgt vor allem dadurch, dass der Verein als einziger Gesellschafter von Seiten der ausübenden Künstler an der Verwertungsgesellschaft (im Sinn des VerwGes.G 2006) „LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH“, der in ihrem Wahrnehmungsbereich gesetzliche Monopolstellung zukommt, beteiligt ist. Daher repräsentiert der Verein dort die ausübenden Künstler in den sie betreffenden Bezugsberechtigten-Gruppen (an Schallaufnahmen mitwirkende ausübende Künstler einerseits und ausübende Künstler hinsichtlich ihrer [Live-]Vorträge und Aufführungen andererseits) und wahrt ihre entsprechenden Interessen.
- c) Der Verein verfolgt seine Zwecke überdies, indem er allen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere den mit legislativen Aufgaben betrauten Behörden und Vertretungskörpern zur Wahrung und Förde-

rung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder Vorschläge unterbreitet, an Beratungen teilnimmt und Stellungnahmen abgibt.

- d) Der Verein verfolgt seine Zwecke weiters durch Zusammenarbeit mit anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Institutionen. Er kann sich zur Erreichung seiner Zwecke auch an Gesellschaften und Institutionen beteiligen oder solchen als Mitglied beitreten. Mit dem Ziel, dass die Rechte und Interessen seiner Mitglieder an ihren Darbietungen auch im Ausland gewahrt werden, strebt der Verein möglichst zahlreiche Kontakte mit ausländischen Institutionen an, die bei der Erreichung dieses Ziels von Bedeutung und/oder hilfreich sein können.
- e) Der Verein kann sich zur Förderung seiner Ziele auch Dritter bedienen.
- f) Der Verein kann zur künstlerischen Förderung seiner Mitglieder Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, anmieten oder erwerben (Übungs-, Aufführungsräume).

II. Mittel des Vereins

§ 4

Der Verein deckt seinen Aufwand durch folgende Mittel:

- a) Zuwendungen von Mitgliedern und sonstigen physischen und juristischen Personen,
- b) Ersatz der Spesen des Vereins durch jene Personen, die aus seiner Tätigkeit Nutzen ziehen,
- c) Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge,
- d) ideelle Mittel, nämlich ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern und Organen.

III. Mitgliedschaft des Vereins

§ 5

Der Verein besteht:

a) aus ordentlichen Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder können physische Personen sein, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und als ausübende Künstler beruflich tätig sind oder zum Zeitpunkt ihres Beitritts waren, sowie juristische Personen, die nach österreichischem Recht konstituiert sind, ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben und deren Zweck die Vertretung der Interessen von ausübenden Künstlern ist.

Die ordentlichen Mitglieder nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereins teil.

b) aus außerordentlichen Mitgliedern:

Diese sind jene physischen und juristischen Personen, welche entweder den Zweck des Vereins fördern oder Vorteile aus seiner Tätigkeit ziehen wollen, nicht aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder teilnehmen, oder physische Personen, die die Voraussetzungen der lit a) mit Ausnahme der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllen.

Die außerordentlichen Mitglieder besitzen weder das Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat schriftlich, vorzugsweise unter Verwendung der von der OESTIG hierfür vorgesehenen Formulare zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Beschlussfassung durch den Vorstand und kann schriftlich bestätigt werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Auf die Aufnahme als Mitglied besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit,
- b) durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss,
- c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schwer schädigt, die Statuten und Beschlüsse des Vereins verletzt oder den Vereinszweck gefährdet.

§ 8

Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Die Mitglieder können sich in der Ausübung ihrer Rechte durch bevollmächtigte, ebenfalls ordentliche Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zweckerfüllung des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu befolgen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die festgesetzten Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

IV. Organe des Vereins

§ 9

Die **Organe des Vereins** sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) der Präsident,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) das Schiedsgericht.

§ 10

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres einberufen. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Weiters hat eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden, wenn dies von den Rechnungsprüfern verlangt oder beschlossen wird (§ 21 Abs 5 VereinsG). Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“. Anträge zur Erledigung durch die Generalversammlung sind bis längstens 3 Wochen vor dem Zusammentritt dieser Generalversammlung einzubringen. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 11

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- b) die Genehmigung des Abschlusses und die Entlastung der Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl und die Enthebung der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzpersonen,
- d) die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zuschüsse seitens der Mitglieder,
- f) die Änderung der Statuten,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist nur dann gegeben,

wenn die Einberufung der Stimmberechtigten zur Generalversammlung ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus 13 gewählten Vorstandsmitgliedern. Weiters gehören dem Vorstand die Präsidenten der Sektion Musiker und Bühnengehörige in der Gewerkschaft GdG-KMSfB HG VIII bzw. entsprechender Untergliederungen des Österreichischen Gewerkschaftsbunds kraft ihrer Funktion und für die Dauer derselben als weitere Mitglieder an. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Gruppen der ausübenden Künstler (z.B. Sänger, Schauspieler, Musiker, Tänzer, Ensemblemitglieder, Solisten) entsprechend vertreten sind. Der solcherart gewählte und durch die zwei vorgenannten Funktionäre der Gewerkschaft GdG-KMSfB HG VIII oder entsprechenden Untergliederungen vervollständigte Vorstand wählt sodann aus seiner Mitte einen Präsidenten und vier Vizepräsidenten, wobei auch bei der Wahl der Präsidenten für eine entsprechende Vertretung der Künstlergruppen Sorge zu tragen ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der vierjährigen Funktionsperiode aus, erfolgt die Bestellung eines Ersatzmitglieds bis zur nächsten wählenden Generalversammlung im Wege der Kooptierung durch den Vorstand. Sind innerhalb einer Funktionsperiode mehr als 6 gewählte Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so hat die Nachwahl bei der nächstfolgenden Generalversammlung stattzufinden.

Der Vorstand, der vom Präsidenten einberufen wird, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet, der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt wird. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg erfolgen (Umlaufbeschluss).

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Für die Vertretung nach außen bedient er sich des Präsidenten (siehe § 13). Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

§ 13

Der Präsident

Der Präsident wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Er übt seine Funktion auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands aus.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Ist der Präsident verhindert, so wird der Verein von einem der Vizepräsidenten vertreten.

§ 13 a)

Der Sekretär

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Sekretär bestellen. Dieser unterliegt den Weisungen des Vorstands und ist diesem verantwortlich. Der Sekretär kann ehrenamtlich oder – insbesondere als Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer – entgeltlich tätig sein.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer einer Vorstandsfunktionsperiode zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben das Ergebnis der Rechnungsprüfung der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 15

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke des Vereins erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter (§ 13 Abs 2 der Satzungen), jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs ist der Präsident und – wenn ein Sekretär bestellt ist – auch der Sekretär allein zeichnungsberechtigt.

V. Schiedsgericht

§ 16

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht endgültig bereinigt. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den streitenden Parteien zu wählenden Vertreter als Schiedsrichter. Diese wählen einen Vorsitzenden. Wenn sie sich nicht einigen können, wird der Vorsitzende vom Vorstand bestimmt. Falls der Vorstand den Vorsitzenden nicht ernennt oder selbst am Streit beteiligt ist, entscheidet das Los über die Bestellung des Vorsitzenden. Hierbei hat das Los zwischen den von den ernannten Schiedsrichtern Vorgeschlagenen zu entscheiden.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder versammelt sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

VI. Auflösung des Vereins

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, bei welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sein müssen. Ein gültiger Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder gefasst werden.

Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen einer juristischen Person ähnlicher Zielrichtung zu, welche von der die Auflösung beschließenden zu bestimmen ist. Für diesen Beschluss ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.